Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Sportveranstaltungen
Sportamt
Dokumentenklassifikation: öffentlich

1. Januar 2026

Unterstützung von Sportveranstaltungen, Richtlinien

Das Sportamt des Kantons Zürich erlässt gestützt auf § 5 Abs. 3 der Sportfondsverordnung (SfV) vom 9. Dezember 2020 folgende Richtlinien:

1. Gegenstand

Die vorliegenden Richtlinien dienen zur Beurteilung von Unterstützungsgesuchen für Sportveranstaltungen und zur Festsetzung der Beitragshöhe.

2. Unterstützungskriterien

Folgende Kriterien müssen für einen Beitrag erfüllt sein:

a. Die Veranstaltung findet im Kanton Zürich statt und richtet sich an Teilnehmende aus dem Kanton Zürich.
b. Die Veranstaltung hat regionale, nationale oder internationale Bedeutung. In Ausnahmefällen können auch Veranstaltungen von kommunaler Bedeutung unterstützt werden.
c. Die Anzahl der Teilnehmenden beträgt mindestens 50 Sportlerinnen und Sportler. In Ausnahmefällen können Veranstaltungen mit weniger Teilnehmenden unterstützt werden, wenn die Gegebenheiten in der betreffenden Sportart oder die Infrastruktur dazu führen, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.
d. Das Unterstützungsgesuch wird vor Beginn der Veranstaltung eingereicht.

3. Ausschlusskriterien

a. Die Unterstützung von Veranstaltungen mit vorwiegend kommerziellem Charakter ist ausgeschlossen.
b. Die Unterstützung von Liga- und Meisterschaftsbetrieb, Disziplinen-Cups sowie Länderspiele sind ausgeschlossen.
c. Die Unterstützung von Charity-Veranstaltungen und Sponsoren-Läufen ist ausgeschlossen.
d. Die Unterstützung von vom Motorantrieb abhängigen Sportarten, Tiersportarten bei welchen das Tier selbstständig agiert und vom Mensch geführt wird sowie von Denksportarten und E-Sport ist ausgeschlossen.
e. Ausgeschlossen sind lokale Veranstaltungen wie Grümpel-, Plausch- und Dorfturniere, Clubmeisterschaften sowie lokale Meisterschaften.

4. Beiträge

4.1 Beitragsbemessung

Zur Festsetzung der Beitragshöhe kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

a. Berücksichtigung sportpolitischer Kernanliegen
b. Bedeutung der Veranstaltung
   - Sportliche Bedeutung und räumliche Reichweite
c. Teilnehmersegmente
   - Jugendsport
   - Behindertensport
d. Umfang der Veranstaltung
   - Teilnehmerzahl
   - Dauer der Veranstaltung
e. Anzahl Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
f. Anteil Ehrenamtlicher OK-Mitglieder
g. Organisationsform des Veranstalters
h. Finanzieller Aufwand der Sportveranstaltung

Für die Festsetzung der Beitragshöhe wird bei Veranstaltungen mit einem budgetierten Aufwand bis CHF 250'000 ein Punktesystem (Anhang 1) angewendet.

4.2 Beitragssprechung und -zahlung

a. Beiträge werden laufend gesprochen.
b. Beiträge werden nach der Veranstaltung ausbezahlt.
c. Beiträge über CHF 5000 werden nach der Veranstaltung und nach Einreichung der Schlussrechnung, der Rang- oder Teilnehmerliste sowie allfälliger weiterer Dokumente ausbezahlt.
d. In Einzelfällen ist eine Unterstützungs-Vereinbarung über mehrere Jahre hinweg möglich.
e. Bei Erstaustragungen von Veranstaltungs-Serien kann eine Anschubfinanzierung gewährt werden.

5. Termine und Abläufe

a. Gesuche können laufend beim Sportamt eingereicht werden.
b. Gesuche sind möglichst frühzeitig jedoch vor der Veranstaltung beim Sportamt einzureichen. Auf nachträglich nach der Veranstaltung eingehende Gesuche wird nicht eingetreten.
c. Gesuche sind elektronisch einzureichen (zh.ch/sportfonds).
d. Bei unvollständigen Unterlagen werden die Gesuchsteller durch das Sportamt aufgefordert die fehlenden Dokumente nachzureichen.

6. Bedingungen

a. Das Sportamt-Logo und das Sportfonds-/Swisslos-Logo werden bei Publikationen sowie im Internetauftritt verwendet.
b. Der Veranstalter hat auf Verlangen an der Veranstaltung Werbeblachen des Sportamts des Kantons Zürich zu platzieren. Das Sportamt stellt Blachen zur Verfügung. Eigenproduktionen und Sonderanfertigungen sind möglich und gehen zu Lasten des Veranstalters.
c. Falls eine Sponsorenliste erstellt wird, ist als Supporter «Sportamt des Kantons Zürich» aufzuführen.
d. Der Veranstaltung hat dem Sportamt auf Verlangen Fotos in digitaler Form und ausreichender Auflösung zur Verwendung in Publikationen und im Internetauftritt des Sportamts zuzustellen. Der Veranstalter stellt sicher, dass bei der Verwendung dieser Bilder keine Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden.
e. Ein allfälliger Gewinn wird für den Jugend-, Breiten- und/oder Amateursport eingesetzt.
f. Je nach Art und Grösse der Veranstaltung nimmt das Sportamt weitere individuelle Gegenleistungen in Anspruch (z.B. Inserate, Lautsprecherdurchsagen). Das Sportamt teilt dem Veranstalter mit dem Beitragsschreiben die individuellen Gegenleistungen vorab mit.

7. Schlussbestimmungen

g. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus dem kantonalen Sportfonds.
h. Eine Beitragssprechung hat einmaligen Charakter. Aus ihr kann kein Anspruch für die Unterstützung künftiger Veranstaltungen hergeleitet werden.
i. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden und entsprechend den eingereichten Gesuchen verwendet werden. Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.
j. Der Veranstalter muss das Sportamt über eine Absage oder Verschiebung der Veranstaltung informieren.
k. Wird die Veranstaltung nicht entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt, kann eine Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung des Beitrags erfolgen.
l. Der Veranstalter hat die für die Prüfung der Beitragsleistung notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
m. Der Veranstalter kann beim Sportamt eine Verfügung verlangen.